

11.12.2007

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 12.12.2007
Ltg.-**1052/A-1/99-2007**
R- u. V-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag.Karner, Mag.Schneeberger, Lembacher, Maier, Honeder und Erber

betreffend Beschleunigung der Asylverfahren und Maßnahmen zur Verhinderung des Asylmissbrauches

Die letzten Jahre waren durch ein stetiges Ansteigen der Asylwerber in Österreich und davon ein guter Teil in Niederösterreich gekennzeichnet. Erst durch die letzte Erweiterungsrunde der Europäischen Union konnte eine Stabilisierung der Anzahl der Asylwerber erreicht werden. Insgesamt hat die hohe Anzahl der Asylwerber im Zusammenhang mit der früheren Rechtslage auch zu überlanger Verfahrensdauer geführt. Die damit einhergehende Problematik ist hinlänglich bekannt. Mit dem Fremdenrechtspaket 2005 und der nunmehrigen Einrichtung eines Asylgerichtshofes, der grundsätzlich letztinstanzlich entscheidet, ist eine Beschleunigung der Asylverfahren, eine Verkürzung der Gesamtverfahrensdauer und damit verbunden eine schnellere Gewissheit für die Asylwerber über den Verfahrensausgang verbunden. So sehr diese Änderungen zu begrüßen sind, ist, wegen des notwendigen Abbaues von Rückständen erst im Jahr 2010 mit einer Trendumkehr in der Verfahrensabwicklung zu rechnen. Auswirkungen davon sind die negativen Begleiterscheinungen über die in den Medien fast täglich berichtet wird. Schlagzeilen, wie „Asylwerber aus Georgien schlugen in Österreich bis zu 80 Mal zu – 20 Männer in Haft“ sind leider keine Seltenheit. Dies wird auch durch die Kriminalstatistik bestätigt, wonach ein konstant hoher Anteil am ermittelten Tatverdächtigen Asylwerber sind.

Unverständlich für die NÖ Bevölkerung ist in diesem Zusammenhang, dass

- von etlichen Asylwerbern, die tatsächlich unter Umgehung der Zuwanderungsbestimmungen einen Aufenthalt in Österreich anstreben, das

anerkannte Rechtsinstitut des Asyls missbraucht wird und durch exzessives Ausnutzen der Rechtsvorschriften eine Abschiebung, die bereits rechtskräftig vom Unabhängigen Verwaltungssenat festgestellt wurde, deutlich verzögert oder gar verunmöglicht werden kann. Dies wird insbesondere dadurch ermöglicht, dass es nicht ausgeschlossen ist, auch bei einem rechtskräftig entschiedenen negativen Asylverfahren vor der Abschiebung einen neuerlichen Asylantrag zu stellen und damit das Verfahren wiederum neu in Gang zu setzen;

- trotz eines negativen Asylbescheides eines anderen EU-Mitgliedlandes in Österreich ein neuerlicher Asylantrag gestellt werden kann, womit wieder ein neues Verfahren durchzuführen ist. Auch wenn die Behördenzusammenarbeit länderübergreifend gut funktioniert, können nämlich wirksame Regelungen, die diesen Missbrauch einen Riegel vorschieben wollen (Dublinabkommen) dadurch leicht umgangen werden, dass behauptet wird, dass seit der Abschiebung aus einem anderen EU-Land Zeit im eigenen Land verbracht wurde;
- letztlich immer häufiger von Bürgern eines EU-Mitgliedstaates Asylanträge gestellt werden. Auch wenn in diesen Fällen von einer sicheren Drittstaatsregelung ausgegangen werden kann, ist aufgrund der Notwendigkeit jeweils eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, nicht ausgeschlossen, dass ein Asylverfahren durchgeführt werden muss. Dies erscheint bei Bürgern aus dem EU-Raum unverständlich, da doch davon auszugehen ist, dass in allen EU-Mitgliedsstaaten der gesicherte Rechtsbestand des EU-Rechtes gilt.

Diese Fälle zeigen, dass trotz der bereits erfolgten Maßnahmen zur Beschleunigung der Asylverfahren weitergehende Überlegungen anzustellen sind, wie zukünftig eine derartige missbräuchliche Ausnutzung des Asylrechtes zu verhindern ist, um jenen, die tatsächlich Asyl benötigen rasche Hilfe zukommen zu lassen und andererseits jenen, die keinen Asylanspruch haben keine falschen Hoffnungen zu machen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

„Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung vorstellig zu werden und im Sinne der Antragsbegründung um Überlegungen und Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene zu ersuchen, um für eine weitere Beschleunigung der Asylverfahren mit dem Ziel, noch vorhandene Missbrauchsmöglichkeiten zu verhindern, zu sorgen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- und VERFASSUNGSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.